



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Landgraff, Theodor: Die sächsischen Regierungsbezirke.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

von Schwankenden und Gleichgiltigen zu retten, die vielleicht schon morgen von den Wirbeln der Bewegung erfaßt werden. Brechen die Dämme und ergießen sich die Fluten weit und breit, so — werden diese, nach allen Erfahrungen der Geschichte und allen Denkgesetzen, sich früher oder später wieder verlaufen, und man wird Mittel finden, das zerstörende Element künftig besser in Schranken zu halten; Grund jedoch, den Blick abzuwenden oder unthätig zuzuschauen und mit Phrasen sich zu trösten, haben nur die, welche die bürgerliche Freiheit hassen, oder ihrer müde sind und um jeden Preis andere Zustände herbeiführen wollen.

Es gilt also, in den weitesten bürgerlichen Kreisen den noch schlafenden Sinn für das wirthschaftliche Volksleben aufzurütteln, denn nicht Einzelne, nicht bestimmte Gruppen, sondern die ganze Nation soll mitdenken, mitrathen, mitwirken an der Lösung dieser gewichtigsten Fragen, damit sich eine geistige Landwehr organisiren kann gegen einen Feind, dessen Rüstungen und Waffenübungen von Jahr zu Jahr augenfälliger und drohender werden. Es gilt, den dem Arbeiter nächststehenden Klassen unausgesetzt zuzurufen: öffnet die Augen für das was auf dem Spiele steht, denket darüber nach und stehet euren Mann! Seid nicht lässig bei den Wahlen, denket nicht, „was kann meine Stimme viel helfen!“ Was dadurch geschadet wird, hat sich sattfam auf politischem und communalem Gebiete gezeigt. —

Zu alledem ist aber schlechterdings nothwendig, daß wir nachhaltig Interesse nehmen an dem, was in den Arbeiterklassen vorgeht, überhaupt an volkwirthschaftlichen Dingen. Dieses Interesse wecken und beleben zu helfen, soll das in Vorschlag gebrachte „Centralorgan“ dienen.

Weitere Entwürfe für die Gestaltung und Verbreitung desselben mögen noch vorbehalten bleiben.

W. B. A. Gumprecht.

## Die sächsischen Regierungsbezirke.

Von Theodor Landgraff.

Von befreundeter Seite ist der im letzten Januarhefte der Grenzboten befürworteten Regelung des sächsischen Landarmenwesens unerwartete und um so liebere Beistimmung zu Theil geworden (Nr. 14. S. 33). Herr Wittgenstein schreibt mitten aus den Dingen heraus, es hat ihm wahrscheinlich einigen Kampf gekostet den Kreisstandpunkt aufzugeben. Desto lebhaftere Anerkennung

verdient sein offenes Wort. Wenn ich kurz erwidere, geschieht es, um wo- möglich auf die zeitgemäßen und wichtigen Fragen noch ein paar Streiflichter fallen zu lassen.

Im Reichsverwaltungsrechte die Grundlage des Landesverwaltungsrechts, in den Reichseinrichtungen die Grundlagen der Landeseinrichtungen erkennend mußte ich mich im Jahre 1870 fragen, wie wohl der sächsische Gesetzgeber der Verpflichtung zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungs- wohnsitz nachkommen könne. Die neue Verwaltungsgesetzgebung stand noch nicht unmittelbar in Aussicht, es galt nach Mitteln und Wegen auszuforschen, die die Verwirklichung der Reichsgesetzgebung ermöglichten. Die Bezirksar- menvereine lehnen sich bloß ausnahmsweise an eine Landeseintheilung an, es verstand sich von selbst, daß sie nicht ohne Weiteres zu Landarmenverbänden erklärt werden konnten. Dagegen schien es mir nicht außer aller Möglichkeit die Bezirksarmenvereine auf dem Wege der Verhandlungen so umzugestalten, daß sie in dieser neuen Form als Landarmenverbände zu dienen vermöchten. Hochwichtige hochverdienstliche Gestaltungen wie die Bezirksarmenvereine dürfen vom Gesetzgeber keinem ungewissen Schicksale überlassen werden. Wolte man die Bezirksarmenvereine einer ähnlichen Selbstauflösung Preis geben wie einst die Altgemeinden, würde das den Selbstverwaltungstrieb im Volke ohne Zweifel erheblich schädigen.

Der sächsische Gesetzgeber wählte den Ausweg, den Staat vorläufig zum Landarmenverbände zu erklären. Zu welchen Mißständen dies führte, schildert Herr Wittgenstein in beredter Weise. Die dauernde Regelung des Land- armenwesens ist damit nur um so schwerer geworden, wenn man den durch die Verwaltungsgesetzgebung von 1873 eröffneten Weg nicht betreten will. Daß die Uebertragung des Landarmenwesens auf die neugebildeten Bezirks- verbände nicht schon früher zur Erörterung gelangte, hat mich nicht Wunder genommen. Der Kreisstandpunkt ist nicht so leicht zu überwinden. Dennoch will es mir scheinen, als ob die Dinge bereits weiter gediehen wären, als ob die Bezirksverfassung das Uebergewicht über die Kreisverfassung schon er- langt hätte. Die Entwicklung muß sich auch verhältnißmäßig rasch vollziehen, da die Regierungsbezirke vordem ebenfalls nur staatsverwaltende Bedeutung hatten. Es kommt im Wesentlichen darauf an in die Anschauungsweise sich einzuleben, daß, wie ich wohl nur in etwas anderer Fassung als Herr Wittgen- stein sage, die Richtung der Zeit auf Stärkung und Ausgestaltung der obersten und der niederen Verwaltung geht. Natürlich kann dies lediglich auf Kosten der höheren Verwaltung geschehen. Die Kreise, die Regierungsbezirke müssen zurücktreten, wenn die Bezirke gewinnen. Mit besonderer Klarheit wurde dies in Baden erkannt und ich kann mich von der Vorstellung nicht trennen, daß der badische Landeskommissär (Kreishauptmann, Regierungspräsident) als das

Vorbild für die deutsche höhere Verwaltung zu betrachten sei. Vor allem ist zu bemerken, daß während des mehr als zehnjährigen Bestehens des Amtes in Baden kein Verlangen nach Entwicklung einer höheren Selbstverwaltung hervorgetreten ist. Die badischen „Kreise“ (Bezirke) genügen den Selbstverwaltungsaufgaben. Um sie zu kräftigen, wollte man den badischen Kreisen Landesverwaltungsaufgaben übertragen wissen. Man ist jedoch davon wieder abgekommen, weil man sich überzeugen mußte, daß die Größe des Landes eine solche Uebertragung nicht gestattet. In einem Lande wie Baden, Sachsen übernimmt der Staat die Provinzaufgaben mit, er leistet selbst und allein was der Großstaat Provinzen übertragen darf, übertragen soll. Ein Land kann nicht beliebig in Provinzen sich gliedern wollen, das in seiner Gesamtheit selbst nur wie eine Provinz. Die Vorgänge auf dem Gebiete der preussischen inneren Verwaltung sind höchst bedeutsam. Für Sachsen scheint bloß zweierlei unmittelbar zum Muster dienen zu können, die Regelung der Kreisverhältnisse, die bereits bei der Verwaltungsgesetzgebung von 1873 zum Muster diente, und die Verwaltungsgerichtsordnung. Nach Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofes wird es sich fragen, in wieweit die niedere Verwaltungsrechtspflege den Bezirksausschüssen allein und ausschließlich übertragen werden soll.

Die bei der Regelung des Landarmenwesens zu Tage getretene gesetzgeberische Unsicherheit ist gerade keine willkommene Erscheinung, sie ist die natürliche Folge der neuartigen ungewohnten staatlichen Verhältnisse. Die Geldfrage spielt dabei eine sehr beachtenswerthe Rolle. Ueber die Einwirkung des Landarmenwesens auf den Einzelhaushalt der Verpflichteten sind schwerlich schon feste Urtheile möglich: Wahrnehmungen, wie sie in Sachsen sich geltend machen, verdienen um ihrer selbst willen sorgsame Beachtung. Wenn das Landarmenwesen eine zu schwere Last für die kleineren Verbände bildet — im Geiste der Reichsgesetzgebung liegt es die Verbände so groß wie möglich zu gestalten — ist es um so mehr geboten Zuschüsse aus Landesmitteln zu bewilligen. Wie die Vertheilung der Beihilfen zu erfolgen habe, ist eine mit mannigfachen Schwierigkeiten umgebene Frage, die sich jedoch an der Hand der Erfahrung befriedigend lösen lassen wird. Vielleicht wäre es am geeignetsten einen eigenen gemischten Ausschuß, in dem Kammermitglieder sitzen, damit zu betrauen die zur Verfügung gestellte Bauschsumme nach Bedarf auf die Bezirke jährlich zu vertheilen.

So groß die Verwirklichung der Verwaltungsgesetzgebung von 1873, heißt sie fortdauernde Anstrengungen, damit das Werk zu voller Geltung sich erhebt. Diese fortgesetzte Arbeit soll nicht beirren. Wenn es Jahrzehnde und mehr bedarf eine Verfassung zu wahren Leben zu bringen, wie könnte eine Verwaltung auf ein Werdewort entstehen? Auch bei ihrer Entwicklung

fehlt es nicht an Strömungen und Gegenströmungen. Je fester aber die Verwaltungsordnung gestaltet, je sorgfältiger sie durchgeführt, je folgerechter und naturgemäßer wird die Verwaltung sich fortbilden. Eine Frage wie die Regelung des Landarmenwesens in Sachsen muß der Entwicklung der Verwaltung zu wahren Gewinne gereichen, wenn sie mit treuem Eifer aufgefaßt und ihrer Lösung zugeführt wird. Die Uebertragung des Landarmenwesens auf die Bezirke schädigt scheinbar die Kreise, in Wirklichkeit dient sie zur richtigen Ausgestaltung der sächsischen Regierungsbezirke.

## Nus Schwaben.

Wer in den letzten Tagen die württembergische Presse, die Verhandlungen der Ständekammer und die Bewegung im Volke betrachtete, der konnte glauben, er sei in die Zeiten der Zollparlamentswahlkämpfe zurückversetzt. Particularisten, Ultramontane und Demokraten reichen sich wieder offen vor aller Welt die Hand. Derselbe Herr von Barnbüler, dessen Reden gegen Preußen und den norddeutschen Bund aus den Jahren 1866 — 1869 noch in Aller Erinnerung sind, hat sich wieder an die Spitze der Agitation gestellt und eine Brochüre gegen das Reichseisenbahnproject geschrieben, welche trotz aller Versicherung seiner Umgebung an das Reich (früher sprach Herr von Barnbüler wenigstens offen aus: „daß er die Lösung der deutschen Frage, wie sie erfolgt sei, nicht für ein Glück Deutschlands und Europas halte“!) an Einseitigkeit, willkürlicher Zahlengruppirung und unverantwortlichen Insinuationen alles übertrifft, was bis jetzt auf diesem Gebiete geleistet worden ist. Wie Herr von Barnbüler am 11. Dezember 1867 im Landtag, am 15. März 1868 in der Volksversammlung zu Wezingen, auf dem Wirthstisch stehend den Schwaben mit schrecklichen Ziffern bange machte wegen der vielen Millionen, welche sie der Beitritt zum Nordbund jährlich kosten würde, so stellt er auch jetzt wieder die bodenlosesten Behauptungen auf über die angeblichen Kosten des Erwerbs der Bahnen und über das doppelte Deficit — der Reichs- und der württembergischen Bahnen, welches die Schwaben künftighin zu tragen haben würden — doppelt kühn im Munde des Erbauers der unglückseligen Stuttgart-Calwer Bahn und der vom Volkswitz sogenannten „Hemminger Milchstraße“. Während gerade die württembergische Regierung in Verbindung mit andern dem Reich die unmittelbare Aufsicht über die deutschen Eisenbahnen nach der bestehenden Verfassung be-